

Die Volksschule im Überblick



Inhalt

Willkommen an den Solothurner Schulen	3
Leitideen und Organisation der solothurnischen Volksschule	4
– Schulsystem Volksschule Kanton Solothurn	5
– Rechtliche Grundlagen	5
Vor dem Kindergarten	6
Kindergarten	8
Primarschule	10
Sekundarstufe I	12
Spezielle Förderung	14
Sonderschulung	16
Sekundarstufe II	17
Hinweise für den Schulalltag (Glossar)	18
Die Schullaufbahnen auf einen Blick	24

Willkommen an den **Solothurner** Schulen

Sehr geehrte Eltern

Sehr geehrte an der Schule Interessierte

Die Volksschule mit dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarstufe I hat die verantwortungsvolle Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen elementares Wissen und Können zu vermitteln. Sie unterstützt die Schüler und Schülerinnen in der Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten.

Die Kinder sollen sich für das eigene Lernen interessieren und die Möglichkeit haben, von und mit anderen Kindern zu lernen. Sie übernehmen in zunehmendem Masse auch Verantwortung für sich selber. Die Schule als Ort der Gemeinschaft fördert und fordert das Engagement von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie ist ein Übungsfeld auch fürs zukünftige Leben. Das ist eine interessante, grosse und vielfältige Arbeit, eine echte Herausforderung.

Damit diese wichtige Aufgabe erfüllt werden kann, braucht die Schule die Unterstützung der ganzen Gesellschaft, insbesondere auch von Ihnen, liebe Eltern. Die gute Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist wichtig für den Schulerfolg und die Entwicklung Ihres Kindes.

Unsere Broschüre zeigt die Strukturen und Aufgaben der Solothurner Volksschule auf. Sie gibt auch Auskunft darüber, wo Sie sich informieren und beraten lassen können.

Meine besten Wünsche begleiten die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg in die schulische und berufliche Zukunft.



Andreas Walter

Vorsteher Volksschulamt

Leitideen und Organisation der solothurnischen Volksschule

Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton, Gemeinden und Eltern.

Artikel 104 der solothurnischen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 beschreibt die Grundsätze des Schulwesens:

«Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Recht und Pflicht. Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich. Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.»

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013) regelt umfassend alle Belange der Schule.

Die solothurnische Volksschule

- respektiert die Grundrechte gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung
- unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder, bezieht die Eltern mit ein
- unterstützt die Kinder in der Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte
- vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bewährung im Leben
- führt Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft
- fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen
- fördert die Fähigkeit zu selbständigem Denken, Arbeiten, Fühlen und Werten und zum Verstehen der eigenen Person (Selbstkompetenz, Arbeits- und Lernverhalten)
- fördert die Fähigkeiten zum Verstehen der kulturellen und natürlichen Umwelt (Sachkompetenz)
- fördert die Fähigkeit zur Gestaltung der Welt in mitmenschlicher Verantwortung (Sozialkompetenz, Sozialverhalten)
- strebt nach hoher Qualität in Unterricht und Erfüllung aller schulischen Bereiche.

Die Organe des Kantons (Kantonsrat, Regierungsrat, Departement für Bildung und Kultur, Volksschulamt) sind zuständig für Lehrpläne, Lehrmittel, Schulversuche, Lektionentafeln, den Rahmen für die Qualitätssicherung, Schulaufsicht, Leistungsvereinbarungen und die Subventionierung. Das Volksschulamt unterstützt die Schulen im Schulbetrieb.

Die Gemeinden führen die Schulen. Sie sind zuständig für den Schulbetrieb und stellen die Lehrpersonen an. Sie sorgen für die Infrastruktur wie Schulraum und Sportstätten. Sie bezahlen Lehrmittel und die Löhne der Lehrpersonen. Der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde ist die strategische Ebene. Er steuert die Schule.

Die Schulleitung ist die operative Ebene. Sie führt die Schule vor Ort und zeichnet gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich für die Bereiche Finanzen, Personalmanagement, Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für den Unterricht, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Diensten/ Fachstellen.

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder und arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule ihrer Kinder zusammen.

Die Kinder haben das Recht auf eine ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.

Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 14. September 1969
(Stand 1. Januar 2013), BGS 413.111

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom
5. Mai 1970 (Stand 1. August 2012), BGS 413.121.1

weitere Rechtserlasse

Schulsystem Volksschule Kanton Solothurn

Die solothurnische Volksschule dauert elf Schuljahre. Die Primarstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule.

Die Sekundarstufe I ist in drei Anforderungsniveaus gegliedert:

Die *Sek B* (Basisanforderungen) und die *Sek E* (erweiterte Anforderungen) dauern 3 Jahre. Sie bereiten die Schüler und Schülerinnen auf die Berufsbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor.

Die *Sek P* dauert 2 Jahre. Sie bereitet die Schüler und Schülerinnen auf das Gymnasium vor.

Schuljahr 11	Sekundarstufe I	3. Klasse	Sekundarstufe I
Schuljahr 10		2. Klasse	
Schuljahr 9		1. Klasse	
Schuljahr 8	Primarschule	6. Klasse	Primarstufe
Schuljahr 7		5. Klasse	
Schuljahr 6		4. Klasse	
Schuljahr 5		3. Klasse	
Schuljahr 4		2. Klasse	
Schuljahr 3		1. Klasse	
Schuljahr 2	Kindergarten	2. Klasse	Primarstufe
Schuljahr 1		1. Klasse	

Vor dem Kindergarten

Stufe

Vor dem Kindergarten (Vorschulbereich)

Dauer

4 Jahre

Eintrittsalter

ab Geburt

Ziele

Sie haben ein Kleinkind? Sicher fragen Sie sich, wie es neugierig und fit für das Leben, den Kindergarten und die Primarschule wird. Sie als Eltern haben grossen Einfluss auf Ihr Kind und Sie können jetzt viel tun.

Kinder brauchen Geborgenheit, eine verlässliche und liebevolle Beziehung in der Familie.

Kinder sind aktive, kompetente Menschen, die von Geburt an spielerisch und aus eigenem Antrieb ihr soziales Umfeld erforschen und die Welt entdecken. Sie lernen in sozialen Zusammenhängen, indem sie ihre Mitmenschen beobachten und mit ihnen kommunizieren.

Sie brauchen Unterstützung, emotionale Sicherheit, Zuwendung und anregende Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten. Kinder brauchen Beziehungen mit anderen Kindern und Erwachsenen, damit sie Selbstbewusstsein und Rücksicht lernen können.

Kinder brauchen Sprache. Sie eröffnet den Weg zu den Menschen und zum vielfältigen Lernen. Reden Sie viel mit Ihrem Kind, auch wenn es noch nicht selber sprechen kann. Achten Sie auf eine kindgerechte, ruhige und klare Sprache.

Kinder brauchen Menschen, die aufmerksam zuhören. Kinder hören gerne zu, wenn Geschichten erzählt werden. Sie singen gerne Lieder und sagen Verse oder kleine Gedichte auf. Der Umgang mit Medien wie Fernsehen und elektronischen Spielzeugen sollte auf Alter und Entwicklung des Kindes abgestimmt sein.

Kinder brauchen Kontakte ausserhalb der Familie. Ergänzend dazu bestehen viele Angebote für die Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tageshorte), Tagesfamilien und Spielgruppen. Spielgruppen existieren in fast jeder Gemeinde und bilden eine wertvolle Vorbereitung für den Übergang in den Kindergarten.

Falls Sie sich Sorgen machen um die Entwicklung Ihres Kindes in den Bereichen Sprache, Bewegung, Umgang mit andern Kindern gibt es verschiedene Stellen, an die Sie sich wenden können: Mütter- und Väterberatung, Kinderärzte und Kinderärztinnen, Heilpädagogische Dienste des Kantons Solothurn (HPD), Angebote für Heilpädagogische Früh-erziehung (HFE), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Kanton Solothurn (KJPD), Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (SPD) in Solothurn, Olten, Breitenbach.

Einschulung/Anschluss

Ihr Kind tritt in den Kindergarten ein.

Verantwortlichkeit

Der vorschulische Bereich fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern.

Weitere Informationen und Links

Betreuungsangebote:

www.kinderbetreuung-solothurn.ch: Diese Website bietet eine aktuelle Übersicht der Betreuungsangebote im Kanton Solothurn (Babysitting, Spielgruppe, Mittagstisch, Kita usw.), sortiert nach Gemeinde.

Beratungsangebote:

Mütter- und Väterberatungsstellen
im Kanton Solothurn

www.muetterberatung-so.ch

Heilpädagogischer Dienst Solothurn c/o Bachtelen
Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und
Sprache, 2540 Grenchen
Telefon 032 654 85 11

www.bachtelen.ch

Heilpädagogische Früherziehung c/o Stiftung Arkadis,
Beratungs- und Behandlungsstelle Olten

Telefon 062 287 00 00

www.arkadis.ch

Heilpädagogische Früherziehung c/o Stiftung Arkadis,
Beratungs- und Behandlungsstelle Breitenbach

Telefon 061 781 32 54

www.arkadis.ch

Heilpädagogischer Dienst/Früherziehung
der Stadt Grenchen und Umgebung

Telefon 032 654 11 20

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
des Kantons Solothurn

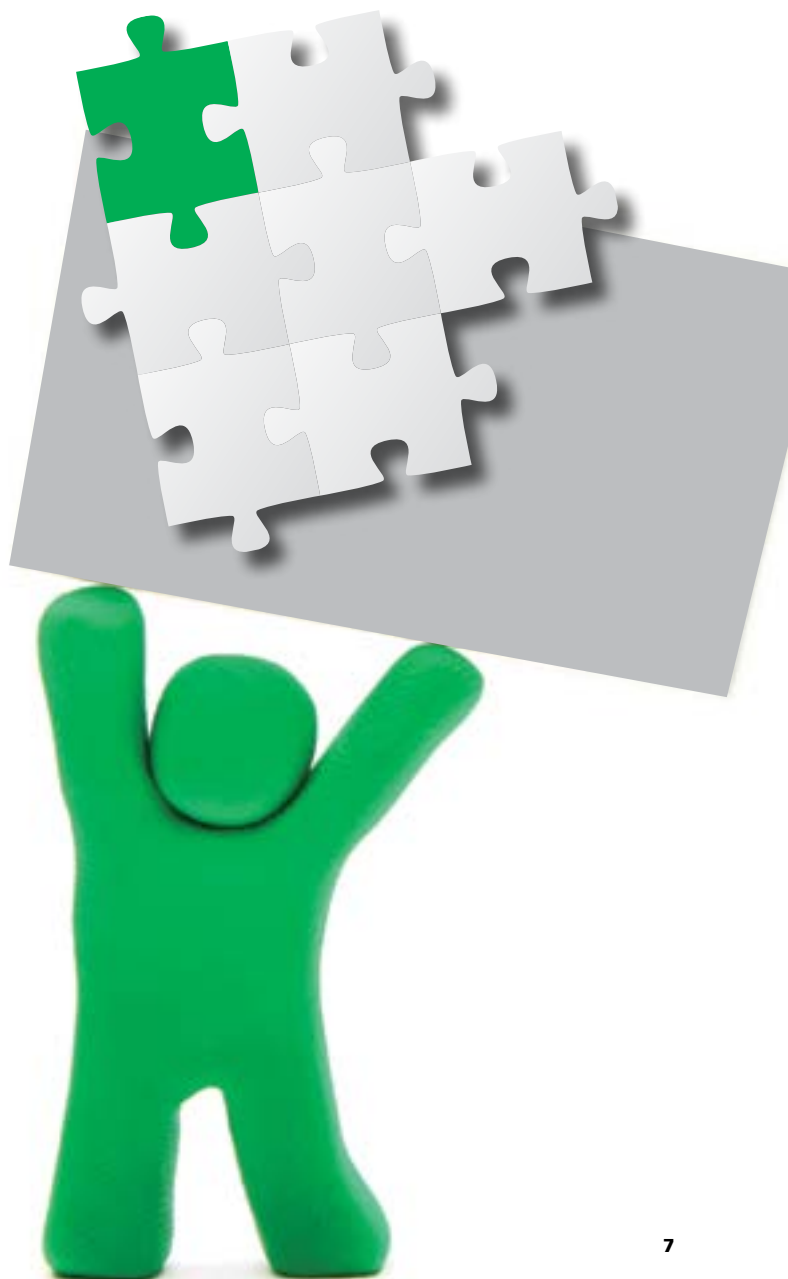
Telefon 032 627 84 00

www.so-h.ch

DKIZ, Das Kind im Zentrum, Oensingen

Telefon 062 396 30 04

www.daskindimzentrum.ch



Kindergarten

Schulstufe

1. und 2. Klasse des Kindergartens
1. bis 2. Schuljahr

Dauer

2 Jahre

Eintrittsalter/Einschulung

Die Kinder treten nach dem vollendeten vierten Altersjahr in den Kindergarten als erste Stufe der Volksschule ein. Der Stichtag des Eintritts in den Kindergarten verschiebt sich in der Übergangsphase bis 2014 vom 30. April auf den 31. Juli. Die Anpassung erfolgte schrittweise.

Einschulung

Schuljahr	Stichtag	Einschulung mit Geburtsdatum bis
ab 2014/2015	31. Juli	31. Juli 2010

Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll (Volksschulgesetz §19 Absatz 3).

Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren.

Ziele

Im Kindergarten lernt das Kind durch spielerisches Lernen

- seinen Erfahrungs- und Lebensbereich zu erweitern
- selbständig zu werden
- sich in einer Gruppe Gleichaltriger zu bewegen
- selber etwas zur Gemeinschaft beizutragen

Der Kindergarten unterstützt die Familie bei der Erziehung des Kindes und fördert das erfolgreiche Lernen.

Der Rahmenlehrplan Kindergarten umfasst folgende Bildungsbereiche: Sprache, Mathematik, Natur und Mitwelt, Rhythmik und Musik, Turnen und Bewegung, Werken und Zeichnen sowie besondere Erziehungsanliegen.

Übertritt/Anschluss

Ihr Kind tritt in die 1. Klasse der Primarschule (3. Schuljahr) ein. Der Übergang wird durch Kindergarten, Schule und Eltern begleitet.

Verantwortlichkeit der Schule/Lehrpersonen

Der Kindergarten und seine Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb, ein förderliches Lernklima, die *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus** und den *Diensten/Fachstellen des Kantons*. Die Schulleitung ist für Erarbeitung, Einführung, Umsetzung und Evaluation der *Schulvereinbarung* verantwortlich.

*kursive Schrift = Erläuterung im Kapitel «Hinweise für den Schulalltag» ab Seite 18

Verantwortlichkeiten Eltern

Die Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule ihrer Kinder zusammen. *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus*. Sie halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen ihrer Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. Der *Schulweg* fällt in die Verantwortung der Eltern.

Verantwortlichkeiten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler halten die Regeln der Schule für das Zusammenleben ein. Sie befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung. Sie besuchen den Unterricht lückenlos.

Weitere Informationen und Links

Spezielle Förderung:

www.vsa.so.ch und www.schulversuch.ch



Primarschule

Schulstufe

1. bis 6. Klasse der Primarschule
3. bis 8. Schuljahr

Dauer

6 Jahre

Eintrittsalter

nach dem Kindergarten

Ziele

Die Primarschule schafft Grundlagen für zielgerichtetes und gesteuertes Lernen. Sie fördert die individuellen geistigen, musischen und körperlichen Fähigkeiten und die Gemeinschaftsbildung. Die Kinder sollen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln geführt werden.

Schulfächer Primarschule

1. bis 3. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben/Sachunterricht/Musik, Mathematik. Diese Fächer werden benotet.

Weitere Fächer sind: Zeichnen, Werken, Turnen und ab der 3. Klasse Französisch und *Medienbildung*.

4. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Sachunterricht, Musik, Zeichnen, Werken, Französisch, Mathematik, Turnen. Diese Fächer werden benotet.

Ein weiteres Fach ist die Medienbildung.

5. und 6. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Sachunterricht, Musik, Zeichnen, Werken, Französisch, Englisch, Mathematik, Turnen. Diese Fächer werden benotet. Ein weiteres Fach ist die Medienbildung.

Die Leistungen des *Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens* werden im Zeugnis ausgewiesen.

Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Primarschule in die nächsthöhere Klasse über. *Beförderung, Laufbahnreglement*

Übertrittsverfahren/Zuweisungsentscheid

Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I ist kantonal geregelt. Für den Übertritt massgebend sind die Langzeitbeurteilung und die kantonale Vergleichsarbeit.

Detaillierte Angaben unter: www.vsa.so.ch

Übertritt/Anschluss

Die Schülerinnen und Schüler werden definitiv aufgenommen in eines der drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I (Sek B, E und P).

Verantwortlichkeit der Schule/Lehrpersonen

Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb, ein förderliches Lernklima, die *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus* und den *Diensten/Fachstellen des Kantons*. Die Schulleitung ist für Erarbeitung, Einführung, Umsetzung und Evaluation der *Schulvereinbarung* verantwortlich.

Verantwortlichkeit der Eltern

Die Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule ihrer Kinder zusammen *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus*. Sie halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen ihrer Schule einzuhalten, die *Hausaufgaben* zu erledigen und den Unterricht lückenlos zu besuchen. Der *Schulweg* fällt in die Verantwortung der Eltern.

Verantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler halten die Regeln der Schule für das Zusammenleben ein. Sie befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung. Sie besuchen den Unterricht lückenlos.

Weitere Informationen und Links

www.vsa.so.ch

www.passepartout-sprachen.ch



Sekundarstufe I

Schulstufe

1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I
9. bis 11. Schuljahr

Eintrittsalter

nach der Primarschule

Anforderungsniveau Sek B

Dauer: 3 Jahre

Basisanforderungen: Die Schüler und Schülerinnen bereiten sich auf eine Berufslehre mit Grund- oder Basisansprüchen vor.

Anforderungsniveau Sek E

Dauer: 3 Jahre

Erweiterte Anforderungen: Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich auf eine Berufslehre mit erhöhten Berufsanforderungen (mit/ohne Berufsmatur) vor. Im Einzelfall ist der Übertritt in das Gymnasium möglich (Aufnahmeprüfung).

Am Ende des 10. Schuljahres findet das Standortgespräch zwischen Jugendlichen, Eltern und Lehrperson statt. Gemeinsam werden die verbindlichen Zielvereinbarungen für das 11. Schuljahr getroffen und die Profilwahl für das 11. Schuljahr besprochen und festgelegt.

Das 11. Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und bereitet gezielt auf das Berufsleben vor. Das 11. Schuljahr umfasst 2 Profile: Dienstleistung/Soziales und Technik/Handwerk.

Abschluss der obligatorischen Volksschule

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarstufe I das Abschlusszertifikat, das über die erreichten Leistungen Auskunft gibt.

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung bietet die Sekundarstufe II die Brückenangebote an mit einem schulischen und praxisorientierten Teil als Vorbereitung zum Eintritt in die berufliche Grundbildung.

Übertritt/Anschluss

Sekundarstufe II:

Die Schülerinnen und Schüler treten mit drei Anforderungsniveaus in die berufliche Grundbildung mit/ohne Berufsmaturität oder in die Mittelschulen über.

Anforderungsniveau Sek P

Dauer: 2 Jahre

Hohe Anforderungen: Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich auf den Übertritt in das Gymnasium vor. Anschluss: Gymnasium

Verantwortlichkeit der Schule/Lehrpersonen

Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb, ein förderliches Lernklima, die Wissensvermittlung, die *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus* sowie den *Diensten/Fachstellen des Kantons*. Sie ist verantwortlich für die Information über Ziele und Gestaltung der Sekundarstufe I, die Berufswahlvorbereitung, die Zusammenarbeit und Koordination mit Fachinstanzen wie der Berufsberatung und allenfalls dem *Case Management Berufsbildung* und den *Diensten/Fachstellen des Kantons*. Die Schulleitung ist für Erarbeitung, Einführung, Umsetzung und Evaluation der *Schulvereinbarung* verantwortlich.

Verantwortlichkeit der Eltern

Die Eltern sind für die Erziehung sowie Unterstützung und Förderung des Bildungsprozesses ihrer Kinder verantwortlich. Sie arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus*. Sie halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen (u.a. *Hausaufgaben*) ihrer Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. Der *Schulweg* fällt in die Verantwortung der Eltern.

Die Eltern unterstützen ihre Kinder in der Berufsfindung, dem Berufswahlentscheid und der Lehrstellensuche. Sie arbeiten eng mit den Lehrpersonen und den *Diensten/Fachstellen des Kantons* wie Berufsberatung und allenfalls *Case Management Berufsbildung* zusammen.

Verantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler halten die Regeln der Schule für das Zusammenleben ein. Sie befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung. Sie besuchen den Unterricht lückenlos.

Die Jugendlichen übernehmen in zunehmendem Masse Verantwortung für ihr Lernen sowie ihre schulische und berufliche Zukunft. Sie führen ein Portfolio, in dem erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen festgehalten werden. Es besteht aus Arbeitsergebnissen aus Unterricht, Projekten und Freizeit, Reflexionen über das eigene *Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten* und Rückmeldungen der Lehrpersonen.

Die Jugendlichen führen den Berufswahlordner. Er dient als Lerndokumentation und zeigt die Entwicklung im Berufswahlprozess auf. Die Schüler und Schülerinnen bereiten im 10. Schuljahr (2. Klasse der Sekundarstufe I) das Dossier Standortgespräch vor für die Zielsetzungen und die Profilwahl des 11. Schuljahres.

Weitere Informationen

www.vsa.so.ch



Spezielle Förderung

Kinder kommen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Begabungen und Interessen in einer Klasse zusammen. Aufgabe der Volksschule ist es, die Kinder einerseits individuell zu fördern und andererseits zur schulischen Gemeinschaft hin zu führen.

Die Angebote und Massnahmen der Speziellen Förderung unterstützen die Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeiten innerhalb der Regelschule zu entwickeln. Grundlage bildet § 36 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013), BGS 413.111.

Die Spezielle Förderung umfasst folgende Angebote:

Begabungs- und Begabtenförderung

Die Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des Regelunterrichts entwickelt und umgesetzt. Dieses Angebot baut auf den Stärken der Kinder und Jugendlichen auf. Es besteht aus einer Kombination verschiedener Elemente wie individueller Förderung im Unterricht, Straffung oder Anreicherung des Schulstoffes, erweiterten Lernzielen im entsprechenden Begabungsbereich, Beschleunigung der Schullaufbahn durch vorzeitigen Übertritt in die Primarschule oder Überspringen einer Klasse.

Heilpädagogische Förderung im Kindergarten

Kinder mit einem Entwicklungsrückstand, einer Lernbeeinträchtigung oder einer Verhaltensauffälligkeit werden in Ergänzung zum Regelunterricht durch eine Förderlehrperson unterrichtet. Die Heilpädagogische Förderung im Kindergarten umfasst spezifische Spiel- und Lernangebote. Damit werden die Kompetenzen der Kinder gefördert und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten erweitert und gestärkt. Der Unterricht findet im Klassenverband, in Kleingruppen oder bei Bedarf im Einzelunterricht statt.

Schulische Heilpädagogik in der Primarschule und in der Sekundarstufe I

Die schulische Heilpädagogik unterstützt Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten, mit einer Entwicklungsverzögerung, einer Lernbeeinträchtigung, einer Teilleistungsschwäche oder einer Auffälligkeit im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Die Schulische Heilpädagogik ergänzt den Klassenunterricht und baut wie dieser auf den Stärken der Kinder und Jugendlichen auf. Er wird durch eine Förderlehrperson im Klassenverband, in Kleingruppen oder bei Bedarf im Einzelunterricht erteilt.

Massnahmen der Speziellen Förderung sind zum Beispiel

- die Förderung mittels Förderplan: Kinder und Jugendliche bekommen gezielte Unterstützung damit sie die Klassenlernziele erreichen.
- die Verlangsamung: Der Schulstoff einer Klasse wird auf zwei Jahre verteilt mit dem Ziel, Entwicklungsverzögerungen und Lernbehinderungen wirkungsvoll zu begegnen.
- die Förderung mittels individueller Lernziele: Kinder und Jugendliche, die trotz Förderplanung und Unterstützung durch eine Förderlehrperson über längere Zeit und wiederholt Lernziele nicht erreichen, können in einzelnen Fächern nach individuellen, vom Lehrplan abweichenden Lernzielen unterrichtet und beurteilt werden.

Deutsch für Fremdsprachige

Der Deutschunterricht für Fremdsprachige ist für zwei- und mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche. Er dient dem Spracherwerb der deutschen Sprache, damit die Kinder und Jugendlichen dem Unterricht in den Regelklassen folgen können.

Das Angebot ist wie folgt geregelt:

Kindergarten:

Gruppenunterricht

Primarschule/Sekundarstufe I:

- Intensivkurse oder Klassen für Fremdsprachige für Schüler und Schülerinnen ohne oder mit wenigen Deutschkenntnissen
- Aufbaukurse für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache

Frühfremdsprachen für Zugezogene

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die aus einem Kanton mit einer anderen Reihenfolge der Frühfremdsprachen Französisch und Englisch zuziehen.

Logopädie

Die Logopädie unterstützt und begleitet Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprachentwicklung und Kommunikation.



Sonderschulung

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden bedarfsweise mit einer sonderpädagogischen Massnahme unterstützt.

Sonderpädagogik

Im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung kann diese bereits im Vorschulalter einsetzen. Während der Zeit des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I stehen integrative und separative Angebote zur Verfügung. Im begründeten Einzelfall kann nach Absprache mit der Invalidenversicherung und den Eltern ein 12. und ein 13. Schuljahr in einer Sonderschule ermöglicht werden.

Der Bedarf nach einer sonderpädagogischen Massnahme wird durch den *Schulpsychologischen Dienst (SPD)* abgeklärt. Die Zuteilung der Massnahme erfolgt durch eine individuelle Verfügung. Diese ist in der Regel auf eine Stufe bzw. zwei bis drei Jahre befristet. Der Entwicklungsverlauf wird periodisch unter Einbezug der Eltern überprüft und dokumentiert.



Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II schliesst an die obligatorische Volksschule an und umfasst die berufliche Grundbildung, das Gymnasium sowie die Brückenangebote.

Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung führt in zwei Jahren zum eidgenössischen Berufsattest EBA und in drei oder vier Jahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ. Dieses kann während oder nach der Lehre mit der Berufsmaturität ergänzt werden.

Fachmittelschulen

Die Fachmittelschulen schliessen an die obligatorische Schulzeit. Sie dauern drei Jahre, können mit der Fachmaturität ergänzt werden (ein Jahr) und ermöglichen den Zugang zu den Berufs- und höheren Fachprüfungen, zu den höheren Fachschulen und zu den Fachhochschulen.

Gymnasium

Die gymnasiale Maturität wird in einem vierjährigen Lehrgang erworben und dient der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium.

Weitere Angebote

Brückenangebote dienen – im Anschluss an die obligatorische Schulzeit – dem Ausbau der individuellen Kompetenzen und der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Berufsabschlüsse können auch von Erwachsenen erworben werden (Nachholbildung, Validierung).

Weitere Informationen zur Sekundarstufe II

Website des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen www.abmh.so.ch.



Hinweise für den Schulalltag

Die Hinweise verstehen sich im Sinne eines Glossars. Sie sind alphabetisch geordnet.

Absenzen/Dispensation/Schulversäumnisse

Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Kein Kind hat Anspruch auf verlängerte Ferien.

Bei begründeten Schulversäumnissen muss rechtzeitig und in der Regel schriftlich eine Bewilligung eingeholt werden; bis vier aufeinanderfolgende Halbtage bei der Lehrperson, längere Versäumnisse bei der Schulleitung (§ 27 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Unbegründete Schulversäumnisse (weder Dispensation noch ausreichender Grund) ziehen Ermahnungen durch die Schulleitung, Vollstreckung des Schulbesuches durch das Oberamt oder eine Busse bis 1000 Franken nach sich (§§ 22, 23 des Volksschulgesetzes und §§ 27, 28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Dispensationen vom Unterricht betreffen in der Regel einmalige oder aussergewöhnliche Situationen wie Hochzeit, Todesfall in der Familie. Die Lehrperson kann bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage bewilligen. Bei mehr als vier Halbtagen in Folge und bis zwölf Wochen ist die Schulleitung zuständig. Die Gesuche der Eltern müssen rechtzeitig und in der Regel schriftlich eingereicht werden.

Für Dispensationen aus Gründen wie Förderung spezieller Begabungen (Musik, Sport, Kunst usw.), religiöser bzw. ethischer Überzeugungen ist die Schulleitung zuständig.

Dispensationen aus disziplinarischen Gründen siehe unter *Disziplin*.

Absenzen/Jokertage

Schülerinnen und Schüler können ohne Angabe von Gründen zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Die Eltern haben die Abwesenheit vorgängig der Lehrperson mitzuteilen. Jokertage können nur als ganze Tage bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann festlegen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Sporttage keine

Jokertage bezogen werden können (§§ 27 und 28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

Das Arbeits- und Lernverhalten wird in sechs, das Sozialverhalten in drei Teilbereichen beschrieben. Die Beurteilung ist im Zeugnis festgehalten.

Laufbahnreglement

Blockzeiten

Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen während mindestens dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule (§ 10^{bis} Volksschulgesetz).

Beförderung/Promotion

Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule unterliegen keinen Promotionsbedingungen. Sie werden automatisch in die nächsthöhere Klasse befördert (§ 9 Volksschulgesetz). Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen. Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

Beurteilung/Standortgespräch/Zeugnis/ Zwischenbericht

Das Standortgespräch findet für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule in der Regel einmal oder bei Bedarf mehrmals jährlich statt.

1. bis 4. Klasse: Dezember bis Februar
5. Klasse: Januar bis März
6. Klasse: Zu Beginn des zweiten Semesters, gilt gleichzeitig als Übertrittsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens in die Sekundarstufe I.

Das Standortgespräch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I findet statt:

1. bis 3. Klasse Sek I: Wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt.

2. Klasse Sek I Anforderungsniveau B und E: Am Ende des zweiten Semesters zur Vereinbarung der verbindlichen Ziele für die dritte Klasse und Profilwahl.

Das Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen in den Fächern und über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Kindes.

Die Zeugnisse werden ausgestellt:

- 1. bis 3. Klasse der Primarschule:
am Ende des Schuljahres
- 4. bis 6. Klasse der Primarschule:
am Ende jeden Semesters
- 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I:
am Ende jeden Semesters

Der Zwischenbericht in der Sekundarstufe I wird für Schülerinnen und Schüler erstellt, wenn

- deren Promotion gefährdet ist,
- das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt.

Case Management Berufsbildung

Das Case Management Berufsbildung ist ein Angebot des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen. Es richtet sich an Jugendliche ab der ersten Klasse der Sekundarstufe I und junge Erwachsene mit erschwerten Startbedingungen wie mangelnden Schulleistungen, mangelhaftem Sozialverhalten, fehlender familiärer Unterstützung, problematischem Migrationshintergrund und ungenügender Motivation. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung. Dieses Angebot ist freiwillig und setzt die aktive Mitwirkung der Jugendlichen voraus.

www.cm-bb.so.ch

Datenschutz

Für die Kindergärten, Schulen, kommunale und kantonale Aufsichtsbehörden der solothurnischen

Gemeinden und des Kantons Solothurn gilt das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1), Merkblatt abrufbar unter: www.so.ch (Staatskanzlei, Merkblätter)

Deutsch für Fremdsprachige/Deutsch als Zweitsprache

Deutsch für Fremdsprachige (DfF), auch Deutsch als Zweitsprache (DaZ), wurde speziell für zwei- und mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche (ab Kindergarten bis und mit Berufsschulen) eingerichtet. Dieser Unterricht dient zur Unterstützung und Ergänzung, damit die Kinder und Jugendlichen dem Unterricht in den Regelklassen folgen können.

Dienste/Fachstellen

Die Departemente und Ämter des Kantons Solothurn bieten für die Schulen und Eltern via Fachstellen Dienstleistungen wie Beratung und Unterstützung an:

- Schulpsychologischer Dienst (SPD) www.spd.so.ch
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) www.so-h.ch
- Heilpädagogische Dienste (HPD), Frühförderung www.bachtelen.ch und www.arkadis.ch
- Volksschulamt www.vsa.so.ch
- Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Case Management) www.abmh.so.ch; www.cm-bb.so.ch

Disziplin

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Wird der Schulbetrieb durch das Verhalten einzelner Schüler oder Schülerinnen gestört, haben Lehrperson und Schulleitung die Möglichkeit und die Pflicht, Kinder und Jugendliche für eine befristete Zeit teilweise oder ganz vom Unterricht auszuschliessen. Grundlage dazu bildet der Leitfaden Disziplinar massnahmen Volksschule des Kantons Solothurn. Details unter www.vsa.so.ch

Siehe auch *Verantwortlichkeiten Eltern, Schüler und Schülerinnen, Kinderschutz*

Hinweise für den Schulalltag

Ferien/Urlaubsgesuche/Jokertage

siehe *Absenzen/Dispensation, Absenzen/Jokertage*

Frühfremdsprachen

Ab der 3. Klasse der Primarschule besuchen die Schülerinnen und Schüler den Französischunterricht. Geplant ist, den Englischunterricht ab der fünften Klasse einzuführen. *Passepartout*

www.passepartout-sprachen.ch

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind eine wichtige Ergänzung und Bereicherung des Unterrichts. Kinder und Jugendliche lernen so selbständig, eigenverantwortlich und rationell zu arbeiten. Hausaufgaben sollen zielgerichtet sein und sich in den Rahmen einer übergreifenden Unterrichtsplanung einfügen.

Es ist sinnvoll, wenn sich die Eltern für die Hausaufgaben interessieren und sich Zeit nehmen, die Kinder beim Lösen der Aufgaben zu begleiten. Eltern erhalten so Einblick in das Schulgeschehen.

Richtwerte für Hausaufgaben:

1. und 2. Klasse Primarschule: 15 Min. pro Tag

3. und 4. Klasse Primarschule: 30 Min. pro Tag

5. und 6. Klasse Primarschule: 30 bis 45 Min. pro Tag

1. bis 3. Klasse Sekundarstufe I: 45 bis 60 Min. pro Tag

Weitere Informationen unter: www.vsa.so.ch

HSK (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur)

siehe *Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur*

Jokertage

siehe *Absenzen/Jokertage*

Kinderschutz

Der rechtliche Schutz des Kindes ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB geregelt (Art. 302). Dieses sieht verschiedene Kinderschutzmassnahmen vor, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Klassenzuteilung/Zuteilung zu Abteilungen

Die Schulleitung hat die Kompetenz, Schülerinnen und Schüler den Klassen und Abteilungen zuzuweisen.

Koedukation

Der Unterricht erfolgt für Mädchen und Knaben gemeinsam. Alle Fächer und Inhalte sind für Mädchen und Knaben obligatorisch. Dies gilt insbesondere auch für den Hauswirtschaftsunterricht und das Werken. Der Turnunterricht kann in der Sekundarstufe I getrennt unterrichtet werden.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

In diesen Kursen erweitern die Kinder und Jugendlichen ab der 2. Klasse der Primarschule die Kompetenzen in ihrer Muttersprache. Sie erwerben Kenntnisse über ihre Heimatkultur, z.B. Geschichte und Tradition, Geografie, Feste und Musik. Der HSK-Unterricht wird von den Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer oder von privaten Organisationen angeboten und findet in der Regel in den öffentlichen Schulen statt. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Schulleitung und unter www.vsa.so.ch.

Dieser Flyer ist in 23 Sprachen erhältlich.

Laufbahnreglement

Das Laufbahnreglement ist die rechtliche Grundlage für die Beurteilung und Promotion an der Volksschule.

www.vsa.so.ch

Medienbildung

Die Volksschule des Kantons Solothurn verfügt über ein stufenübergreifendes Informations- und Kommunikationskonzept (ICT-Konzept) für die Medienbildung mit verbindlichen Standards. www.vsa.so.ch

Musikschulunterricht/freiwilliger Musikunterricht/kommunale Musikschulen

Der freiwillige Musikunterricht wird von den Einwohnergemeinden oder von kommunalen Musikschulorganisationen angeboten. Er ist kostenpflichtig.

Noten

Sie stellen eine Gesamtbeurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fach dar. Noten werden ab der 1. Klasse der Primarschule erteilt.

Passepartout

Passepartout ist ein Gemeinschaftsprojekt der sechs Brückenkantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze (BE, BL, BS, FR, SO und VS). Es dient der Koordination des Fremdsprachenunterrichts.

www.passepartout-sprachen.ch

Promotion

siehe *Beförderung*

Recht auf Bildung und Erziehung

Jedes Kind hat Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (Verfassung Kanton Solothurn Artikel 104 und Volksschulgesetz § 2).

Der Unterricht ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Schulgemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht fällt in die Verantwortung der Kirchgemeinden und wird von Fachpersonen erteilt.

Die Verantwortung für den christlichen Religionsunterricht liegt bei der

- römisch-katholischen Kirche
- evangelisch-reformierten Kirche
- christkatholischen Kirche

Für den konfessionellen Religionsunterricht wird eine Lektion innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit eingeräumt.

Religionsunterricht/Umgang mit anderen Religionen

Der Umgang mit Menschen anderer Religionen soll von Respekt und Toleranz geprägt sein. Grundlage bildet unsere Rechtsordnung (gleiche Rechte und Pflichten für alle). Der Dialog und die Zusammenarbeit von Schule

und Familie haben einen zentralen Stellenwert.

Weitere Informationen finden Sie unter «Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung». www.vsa.so.ch

Schulbesuch in einer anderen Gemeinde

In besonderen Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Gesuch der Eltern den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Schulträger gestatten (§ 46 Volksschulgesetz, § 56 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Schülertransporte

Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Volksschule. Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er unverhältnismässig lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen, indem sie z.B. Schülertransporte organisiert und finanziert. Zuständig sind die Schulträger (Schülertransportverordnung, BGS 411.311.52). Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Schulleitung. *Schulweg*

Schulisches Standortgespräch

Beim Schulischen Standortgespräch besprechen Lehrpersonen, Kind und Erziehungsberechtigte die schulische Situation. Es werden Förderschwerpunkte und Förderziele definiert. Im Bedarfsfall werden geeignete schulische wie auch familiäre Abmachungen und Massnahmen der Speziellen Förderung vereinbart.

Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert 11 Jahre (§ 19 Volksschulgesetz)

2 Jahre Kindergarten

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Sekundarstufe I

Schulpsychologischer Dienst (SPD)/Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

siehe *Dienste/Fachstellen*

Hinweise für den Schulalltag

Schulvereinbarung

In der Schulvereinbarung werden wichtige Grundregeln für eine motivierende und geordnete Schulkultur festgelegt. Die Schulvereinbarung umschreibt Funktionen, Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung. Die Schulvereinbarung schafft Klarheit und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit mit den beteiligten Partner und Partnerinnen (Schule, Eltern, Schülerinnen und Schüler). Sie dient als Ergänzung und Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen. Die Schulleitung ist für Erarbeitung, Einführung, Umsetzung und Evaluation der Schulvereinbarung verantwortlich.

Schulweg

Die Eltern sind verantwortlich für den Schulweg. Es ist wichtig für die persönliche, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes, dass der Schulweg möglichst zu Fuss zurückgelegt wird. Das Kind trainiert das sichere Verhalten im Verkehr. Sich bewegen an der frischen Luft unterstützt die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, soziale Kontakte werden gepflegt und die Selbstständigkeit geübt. *Schülertransporte*

www.schulwege.ch

Sonderpädagogik

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden bedarfsweise mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt. Grundlage dazu sind die §§ 37 ff des Volksschulgesetzes. Die spezifischen Angebote, Abläufe und Zuständigkeiten sind im Konzept Sonderpädagogik 2020 und in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 beschrieben. Diese Dokumente und die bei sonderpädagogischen Massnahmen anzuwendenden Formulare (Antrags- und Berichterstattungsformulare) sind abrufbar unter www.vsa.so.ch.

Standortgespräch

siehe *Beurteilung/Standortgespräch/Zeugnis/Zwischenbericht*

Tagesstruktur

Schulergänzende Tagesstrukturen wie Mittagstisch, Kindertagesstätten/Tageshorte liegen im Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden.

Übertrittsverfahren

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I ist kantonal geregelt. Es besteht aus einer Langzeitbeurteilung, den kantonalen Vergleichsarbeiten und dem Übertrittsgespräch.

Unterrichtssprache

Im Kindergarten werden Mundart und Standardsprache gezielt gefördert.

Von der 1. Klasse der Primarschule an ist die Standardsprache (Hochdeutsch) Unterrichtssprache (Lehrplan für die Volksschule und Weisung zum Gebrauch von Dialekt und Standardsprache im Unterricht vom 24. Mai 2004).

Verantwortlichkeiten

siehe auch *Kindesschutz*

Verantwortlichkeiten der Eltern

§ 24^{bis} Volksschulgesetz des Kantons Solothurn

²Die Inhaber der elterlichen Sorge

- sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden. *Standortgespräch, Hausaufgaben, Zusammenarbeit Schule und Elternhaus*

Verantwortlichkeiten der Schule und der Lehrpersonen

Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb, ein förderliches Lernklima, die *Zusammenarbeit Schule und Elternhaus* und den *Diensten/Fachstellen des Kantons*. Die Schulleitung ist für Erarbeitung, Einführung, Umsetzung und Evaluation der *Schulvereinbarung* verantwortlich.

Verantwortlichkeiten der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, elf Volksschuljahre zu besuchen. Sie haben das Recht, elf strukturelle Schuljahre zu durchlaufen, z.B. bei einer Verlangsamung (Primarschule) oder Wiederholung (Sekundarstufe I) sind es effektiv 12 Schuljahre.

Die Schülerinnen und Schüler halten die Regeln und Weisungen der Schule für das Zusammenleben ein. Sie befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung und besuchen den Unterricht lückenlos.

Verantwortlichkeiten der Eltern

Zeugnis

siehe *Beurteilung/Standortgespräch/Zeugnis/Zwischenbericht*

Zusammenarbeit Schule und Elternhaus

Eltern und Schule sind per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Zusammenarbeit soll partnerschaftlich erfolgen. Im Zentrum stehen der Schulerfolg und das Wohlergehen des Kindes *Schulvereinbarung*.

Die Schule orientiert schriftlich oder an Informationsanlässen wie Elternabenden und Besuchstagen. Die Teilnahme der Eltern wird erwartet. Im Verhinderungsfalle melden sich Eltern mündlich oder schriftlich ab und erkundigen sich, wie sie die Informationen erhalten können. Klassenlehrpersonen nehmen mit den Eltern des Kindes Kontakt auf, um schulische Leistungen sowie Wahrnehmungen zum *Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten* mitzuteilen.

Eltern nehmen von sich aus Kontakt mit der Klassenlehrperson auf, wenn erhebliche Veränderungen im Umfeld des Kindes stattfinden oder die Eltern irritierende Wahrnehmungen machen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Klassenlehrperson, falls das nicht klappt an die Schulleitung.

Zwischenbericht (Sek I)

siehe *Beurteilung/Standortgespräch/Zeugnis/Zwischenbericht*

Weitere Informationen und Links

Für Weisungen, Richtlinien, Leitfäden, Merkblätter, Gesetze, Aktuelles usw.: www.vsa.so.ch

Die Schullaufbahnen auf einen Blick

Der Kanton Solothurn stellt ein vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung, damit Kinder und Jugendliche sich gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen entwickeln können. Die unten stehende Grafik vermittelt einen Überblick.

Schuljahr 16				Tertiärstufe**
Schuljahr 15	Berufsmaturitätsausbildung lehrbegleitend (3 oder 4 Jahre) oder anschliessend an Berufslehre: 1 Jahr Vollzeit bzw. 1½ Jahre Teilzeit	Fachmaturität		Sekundarstufe II
Schuljahr 14		Fachmittelschule	Gymnasium	
Schuljahr 13		Berufliche Grundbildung 2, 3 oder 4 Jahre		
Schuljahr 12	Brückenangebote			
Ende der obligatorischen Schule				
Schuljahr 11	Sek B und E*			Sekundarstufe I
Schuljahr 10			Sek P	
Schuljahr 9				
Schuljahr 8	Primarschule			Primarstufe
Schuljahr 7				
Schuljahr 6				
Schuljahr 5				
Schuljahr 4				
Schuljahr 3				
Schuljahr 2	Kindergarten			
Schuljahr 1				

* Im Einzelfall Übertritt in das Gymnasium möglich (Aufnahmeprüfung)

** Tertiärstufe: Berufs- und höhere Fachprüfungen, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, (ETH/EPFL)

Volksschulamt

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Lehrpersonen und Schulleitungen

Ansprechstelle des Volksschulamtes des Kantons Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Telefon 032 627 28 80
abmh@dbk.so.ch
www.abmh.so.ch

